

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Nr. 1/2009	Amtliche Bekanntmachungen und Informationen	16. Januar 2009
------------	---	-----------------

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 18. Dezember 2008
2. Bekanntmachung der 254. Hauptausschusssitzung der Stadt Leuna am 19. Januar 2009
3. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kötschlitz für das Haushaltsjahr 2008
4. Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd bezüglich des Beschlusses zur Einstellung des Bodenordnungsverfahrens Kreypau II
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Saale-Elster-Luppe-Aue für das Haushaltsjahr 2009
6. Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Friedensdorf
7. Bekanntmachung zur Fischerprüfung 2009
8. Bekanntmachung zur Europa- und Kommunalwahl am 7. Juni 2009
9. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Rodden und Entlastung des Bürgermeisters
10. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Friedensdorf und Entlastung des Bürgermeisters
11. Termine

**1. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna
vom 18. Dezember 2008****Öffentliche Beschlüsse****B 04/15/08****Feststellung über das Ausscheiden aus dem Stadtrat Leuna, hier: Ausscheiden des Herrn Dr. Klaus Bähr**

Der Stadtrat der Stadt Leuna stellt das Ausscheiden von Herrn Dr. Klaus Bähr aus dem Stadtrat Leuna fest.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Karl-Heinz Richter
Erster stellv. Vorsitzender des
Stadtrates

B 04/16/08**Widerruf der Berufung eines sachkundigen Einwohners und Berufung eines sachkundigen Einwohners in einen beratenden Ausschuss der Stadt Leuna
Hier: Widerruf der Berufung von Herrn Carsten Dathe und Berufung von Herrn Martin Krüger als sachkundigen Einwohner der Stadt Leuna**

Der Stadtrat der Stadt Leuna widerruft die Berufung des Herrn Carsten Dathe als sachkundigen Einwohner der Stadt Leuna.

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, Herrn Martin Krüger widerruflich als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Leuna zu berufen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Karl-Heinz Richter
Erster stellv. Vorsitzender des
Stadtrates

B 04/17/08**Widerrufung der Berufung einer sachkundigen Einwohnerin und Berufung eines sachkundigen Einwohners in einen beratenden Ausschuss der Stadt Leuna
Hier: Widerruf der Berufung von Frau Kathrin Schaper-Thoma und Berufung von Herrn Thomas Hilbig**

Der Stadtrat der Stadt Leuna widerruft die Berufung von Frau Kathrin Schaper-Thoma als sachkundige Einwohnerin der Stadt Leuna

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, Herrn Thomas Hilbig widerruflich als sachkundigen Einwohner in den Finanz- und Vergabeausschuss der Stadt Leuna zu berufen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Karl-Heinz Richter
Erster stellv. Vorsitzender des
Stadtrates

B 04/20/08**Widerruf der Berufung einer sachkundigen Einwohnerin und Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in einen beratenden Ausschuss der Stadt Leuna****Hier: Widerruf der Berufung von Frau Steffi Hillmann und Berufung von Frau Sabine Sadlo als sachkundige Einwohnerin der Stadt Leuna**

Der Stadtrat der Stadt Leuna widerruft die Berufung von Frau Steffi Hillmann als sachkundige Einwohnerin der Stadt Leuna.

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, Frau Sabine Sadlo widerruflich als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss Schule, Kultur, Sport und Soziales der Stadt Leuna zu berufen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Karl-Heinz Richter
Erster stellv. Vorsitzender des
Stadtrates

B 03/12/08 A**Überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2008****Haushaltsstelle 61000-94000****Zusätzliche Bewilligung von Städtebaufördermitteln im Jahr 2008**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2008, die Haushaltsstelle 61000 - 94000 betreffend, um 30.000,00 € auf insgesamt 450.100,00 € und zugleich die zusätzliche Einnahme um 20.000,00 € auf insgesamt 300.000,00 € die Haushaltsstelle 61000 - 36100 betreffend.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Karl-Heinz Richter
Erster stellv. Vorsitzender des
Stadtrates

B 04/14/08**Mitwirkung der VGem Leuna-Kötzschau bei der Wahl zum Stadtrat der Stadt Leuna am 7. Juni 2009**

Es wird empfohlen, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters zur Erfüllung an die Bürgermeisterin der Trägergemeinde und zugleich die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Karl-Heinz Richter
Erster stellv. Vorsitzender des
Stadtrates

Nicht öffentliche Beschlüsse**B 04/18/08****Ankauf Flurstück 3/1, 71 m², Flur 10 der Gemarkung Leuna**gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisteringez. Dr. Karl-Heinz Richter
Erster stellv. Vorsitzender des
Stadtrates**B 04/19/08****Befristete und unbefristete Niederschlagung von verschiedenen Forderungen**gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisteringez. Dr. Karl-Heinz Richter
Erster stellv. Vorsitzender des
Stadtrates**2. Bekanntmachung der 254. Hauptausschusssitzung der Stadt Leuna
am 19. Januar 2009**Die 254. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna findet am 19. Januar 2009,
17:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna statt.**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

1. **Protokollkontrolle des Protokolls des Hauptausschusses vom 8. Dezember 2008 (252. Sitzung)**
2. **Anfragen der Stadträte**
3. **Sitzungsvorlagen**

zu beraten am ↓

SV 24/08/05 A	Abwägung des Bebauungsplanes Nr.8.4 – Halde am Standort Leuna	19. Januar 2009
SV 24/08/05 B	Satzung über den Bebauungsplan Nr.8.4 – Halde am Standort Leuna	19. Januar 2009
SV 02/01/09	Widerrufung der Berufung von sachkundigen Einwohnern und Berufung von sachkundigen Einwohnern in beratende Ausschüsse der Stadt Leuna, hier: Widerrufung der Berufung von Herrn Ralf Fischer und Herrn Ruthard Ködel sowie Berufung von Frau Ingrid Heilmann und Frau Kerstin Döring als sachkundige Einwohnerinnen der Stadt Leuna	19. Januar 2009

4. Informationen der Bürgermeisterin/ Berichte aus den Ausschüssen

- Gastronomie im Sport- und Vereinsheim

Nicht öffentlicher Teil**5. Sitzungsvorlagen**

zu beraten am ↓

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

**3. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde
Kötschlitz für das Haushaltsjahr 2008****1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG**der Gemeinde **KÖT SCHLITZ**

für das Haushaltsjahr

2008**1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG**

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA 3/2008, S. 46, Artikel 3) hat der Gemeinderat der Gemeinde **Kötschlitz** in der Sitzung am **26. November 2008** folgende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	388.500	72.700	2.314.500	2.630.300
die Ausgaben	393.800	78.000	2.314.500	2.630.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	297.900	751.900	1.221.400	767.400
die Ausgaben	271.500	725.500	1.221.400	767.400

geändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gemäß § 100 GO LSA werden weiterhin nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 99 GO LSA werden weiterhin nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag gemäß § 102 (2) GO LSA bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2008 aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für die **Grundsteuer A und B** sowie die **Gewerbesteuer** bleiben unverändert.

§ 6

Die festgesetzte Höhe des **Fehlbetrages** im Sinne des § 95 Absatz 2 Nr. 1 GO LSA wird nicht verändert.

§ 7

Der Betrag für **nicht veranschlagte** oder **zusätzliche Ausgaben** im Sinne des § 95 Absatz 2 Nr. 2 GO LSA bleibt unverändert.

Kötschlitz, 01. Dezember 2008

gez. Andreas Stolle
(Bürgermeister)

Siegel

2. BEKANNTMACHUNG der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung nach § 94 Absatz 2 und 3 der GO LSA durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreisverwaltung Saalekreis ist nicht erforderlich.

Der erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Absatz 3 GO LSA

vom **19. Januar 2009** bis **26. Januar 2009**

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Leuna (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau),
Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Zimmer 112 (Kämmerei) während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch:	8:00 bis 12:00	und	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	8:00 bis 12:00	und	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 bis 12:00	und	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 12:00 Uhr		

öffentlich aus.

Kötzslitz, 16. Dezember 2008

Siegel

gez. Andreas Stolle
(Bürgermeister)

4. Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd bezüglich des Beschlusses zur Einstellung des Bodenordnungsverfahrens Kreypau II

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss zur Einstellung des Bodenordnungsverfahrens Kreypau II

Die Einstellung des Bodenordnungsverfahrens Kreypau II, Verf.-Nr. 611-42 MQ 201 wird hiermit nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 9 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I, S. 3150), angeordnet.

Landkreis:	Saalekreis	Verf.-Nr.:	611-42 MQ 201
Gemeinde:	Kreypau		
Gemarkung:	Kreypau		
Flur:	2		
Flurstück:	126/3		

Begründung:

Das o. g. Bodenordnungsverfahren wird eingestellt, da dem Bodeneigentümer für das von ihm abzutretende Grundstück kein Land von gleichem Wert als Abfindung zur Verfügung gestellt werden kann. Eine Zustimmung zur teilweisen oder vollständigen Abfindung des Bodeneigentümers in Geld gemäß § 58 Abs. 2 LwAnpG liegt nicht vor. Die wertgleiche Abfindung des Bodeneigentümers gemäß § 58 Abs. 1 LwAnpG kann damit nicht gewährleistet werden.

Den Teilnehmern steht es offen, über das Sachenrechtsbereinigungsgesetz eine Klärung herbeizuführen.

Das Bodenordnungsverfahren Kreypau II, Verf.-Nr. 611-42 MQ 201 wird daher eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

gez. Dr. Lüs
Sachgebietsleiter

Siegel

Der vorstehende Einstellungsbeschluss liegt in Originalgröße in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathausstraße 1, 06237 Leuna sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale), zwei Wochen lang nach seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

gez. Schott
Sachbearbeiter

5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Saale-Elster-Luppe-Aue für das Haushaltsjahr 2009**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.11.2007 (GVBl. LSA, Nr. 27, S. 352) und § 13 (1) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der z. Z. gültigen Fassung, wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 01.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 27.700 €

in der Ausgabe auf 27.700 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 51.500 €

in der Ausgabe auf 51.500 €

festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§5

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von den

Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage von 15.000 €.

Schkopau, den 29.12.2008

gez. Dr. Albrecht
Geschäftsführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Gemäß § 136 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt wurde die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis vom 23.12.2008 (Aktenzeichen 15 14 01 314/kr) bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 09.02.2009 bis 20.02.2009

zur Einsichtnahme im Bürgerhaus der Gemeinde Schkopau, Schulstraße. 18, Zimmer 15 während der Dienststunden öffentlich aus.

Schkopau, den 29.12.2008

gez. Dr. Albrecht
Geschäftsführer

6. Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Friedensdorf

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friedensdorf in seiner Sitzung am 12. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Friedensdorf

§ 1

Inhalt der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt keine Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, sie überträgt die Reinigung auf die Grundstückseigentümer.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von den Straßen, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- a) alle selbstständigen Gehwege,
 - b) die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - c) alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - d) Gehbahnen in 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Art und Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die mechanische Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat und sonstigem Abfall. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Unkrautbekämpfungsmittel (insbes. Herbizide/Pestizide) dürfen nicht eingesetzt werden.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (4) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung durch Dritte ein, so hat der Verursacher die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.
- (5) Bei der Straßenreinigung, wie auch beim Winterdienst, ist besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.

§ 3

Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder Splitt zu streuen. Die Verwendung von Asche ist verboten. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Brückenabgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Allgemeine Räum- und Streupflicht werktags von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

(4) Nach der Schnee- und Eisschmelze ist zurückgebliebenes Streugut unverzüglich zu entfernen.

§ 4

Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Friedensdorf

(1) Die Reinigung (einschließlich Winterdienst des Gehweges) der nachfolgenden Straßen wird v o l l s t ä n d i g den Eigentümern der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt:

1. Altes Rittergut
2. Am Floßgraben
3. Am Floßgraben (Wallendorf)
4. Am Weinberg
5. Merseburger Straße
6. Siedlung
7. Trebnitzer Weg
8. Wallendorfer Weg

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 1 insbesondere Unkraut, Laub, Schmutz und sonstige Abfälle nicht beseitigt,
- § 2 Abs. 2 zu Reinigungsarbeiten Herbizide/ Pestizide oder sonstige chemische Unkrautbekämpfungsmittel einsetzt,
- § 2 Abs. 3 besondere Staubentwicklung nicht ausreichend vorbeugt, soweit nicht behördlich angeordnete Maßnahmen zum Wassersparen dem entgegenstehen,
- § 2 Abs. 5 besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
- § 2 Abs. 6 oberirdische Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, sowie Verschlüsse von Versorgungsleitungen nicht freihält,
- § 3 Abs. 1 und 2 Gehwege nicht oder nicht mit den vorgeschriebenen Mitteln von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte streut,
- § 3 Abs. 3 den Winterdienst nicht zu den dort vorgesehenen Zeiten durchführt,
- § 3 Abs. 3 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
- § 3 Abs. 4 nach der Schnee- und Eisschmelze zurückgebliebenes Streugut nicht unverzüglich entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro geahndet werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedensdorf, den 15. Dezember 2008

gez. Bedla
Bürgermeister

Siegel

7. Bekanntmachung zur Fischerprüfung 2009

Der Landkreis Saalekreis als Untere Fischereibehörde teilt mit, dass am **21. März 2009** die nächste Fischerprüfung in Merseburg stattfindet.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung können ab **sofort** - spätestens bis zum **22. Februar 2009** - gestellt werden.

Antragsformulare sind bei der Unteren Fischereibehörde, Domplatz 2, 06217 Merseburg (Zimmer 104, Telefon: 03461 - 40 12 15) erhältlich. Der Antrag kann direkt in der Behörde gestellt und die Gebühr dort bezahlt werden.

Die Fischerprüfungsgebühr beträgt für Kinder ab acht Jahre und Jugendliche **28,00 Euro** und für Erwachsene **56,00 Euro**.

Bei Anträgen über den Postweg ist der Einzahlungsnachweis für die Prüfungsgebühr beizufügen.

Sprechzeiten:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Prüfung **ein 30-stündiger Pflichtlehrgang** absolviert werden muss. **Ausgenommen davon sind Teilnehmer an der Jugendfischerprüfung.**

Informationen über Lehrgangstermine und -inhalte erhalten Interessenten über die Untere Fischereibehörde.

Gemäß der Änderung des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist seit 2006 die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung.

8. Bekanntmachung zur Europa- und Kommunalwahl am 7. Juni 2009

Für die Vorbereitung und die Durchführung der Europa- und Kommunalwahl in diesem Jahr sind wir wieder auf die Mithilfe der Mitglieder der Parteien sowie der Bürgerinnen und Bürger der VGem Leuna-Kötzschau angewiesen.

Die **Wahlvorstände**, die am Wahltag die Wahlen in den Wahllokalen durchführen und beaufsichtigen, müssen rechtzeitig berufen werden.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen werden außerdem ein Wahlausschuss und Briefwahlvorstände gebildet. Wir fordern hiermit gem. § 4 KWO LSA die Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzerinnen und Beisitzer in den Wahlausschuss und die Wahlvorstände bis zum 02.02.2009 vorzuschlagen.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes richten sich nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung.

Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

Lörzer
Gemeindewahlleiter

Informationen zur Wahl erhalten Sie im
Hauptamt:

Tel. 84 01 20, 84 01 12, 84 01 40;

Einwohnermeldeamt: 03461 84 01 35, 034638 56 108

e-mail: loerzer@leuna.de, schwich@leuna.de schwope@leuna.de oder info@leuna.de

FAX: 84 01 60 oder 81 32 22

9. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Rodden und Entlastung des Bürgermeisters

In der Sitzung des Gemeinderates Rodden am 18. November 2008 wurde der Beschluss Nr. 10/11/08 ROD über die Entgegennahme der Jahresrechnung 2007 und über die

E N T L A S T U N G

des Bürgermeisters Herrn Gerhard Rödiger

zur

Haushalts- und Kassenführung im Jahre 2007

aufgrund der vom Rechnungsprüfungsamt der Landkreisverwaltung Saalekreis durchgeführten Jahresrechnungsprüfung gefasst.

Rodden, 21. November 2007

gez. Gerhard Rödiger
Bürgermeister

Die **Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht** von 2007 liegt nach § 108 Absatz 5 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der Zeit

vom 20. Januar bis 28. Januar 2009

zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathaus Leuna, Zimmer 112 (Kämmerei), Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

ö f f e n t l i c h a u s .

gez. Thiele
Amtsleiterin Finanzen

**10. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Friedensdorf
und Entlastung des Bürgermeisters**

In der Sitzung des Gemeinderates Friedensdorf am 12. Dezember 2008 wurde der Beschluss Nr. 11/12/08 FRI über die Entgegennahme der Jahresrechnung 2007 und über die

E N T L A S T U N G

des Bürgermeisters Herrn Michael Bedla

zur

Haushalts- und Kassenführung im Jahre 2007

aufgrund der vom Rechnungsprüfungsamt der Landkreisverwaltung Saalekreis durchgeführten Jahresrechnungsprüfung gefasst.

Friedensdorf, 07. Januar 2009

gez. Michael Bedla
Bürgermeister

Die **Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht** von 2007 liegt nach § 108 Absatz 5 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der Zeit

vom 20. Januar bis 28. Januar 2009

zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathaus Leuna, Zimmer 112 (Kämmerei), Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

ö f f e n t l i c h a u s .

gez. Thiele
Amtsleiterin Finanzen

11. Termine

Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:

	17:30 Uhr	i.d.R. 1.Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. letzter Do./Monat) 17:30 Uhr	
2009	Haupt- ausschuss	Finanz- u. Vergabe- ausschuss	Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	Stadtrats- sitzung	Erscheinungs- tag Amtsblatt
Januar 2009	19.01.	08.01.	07.01.	Ausfall!	29.01.	16.01. 23.01. 30.01.
Februar 2009	16.02.	05.02.	03.02.	10.02.	26.02.	10.02. 20.02.

Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der VGem Leuna-Kötzschau:

Gemeinde Friedensdorf

2009	Gemeinderat
Januar	23.01.
Februar	---

Gemeinde Günthersdorf

2009	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend	Ausschuss Ordnung u. Sicherheit
Januar	26.01.			
Februar	23.02.			

Gemeinde Horburg-Maßlau

2009	Gemeinderat
Januar	19.01.
Februar	16.02.

Gemeinde Kötzschlitz

2009	Gemeinderat
Januar	14.01.
Februar	---

Gemeinde Kötzschau

2009	Gemeinderat	Hauptausschuss	Bauausschuss
Januar	19.01.		
Februar	16.02.		

Gemeinde Kreypau

2009	Gemeinderat
Januar	23.01.
Februar	20.02.

Gemeinde Rodden

2009	Gemeinderat
Januar	27.01.
Februar	24.02.

Gemeinde Wallendorf

2009	Gemeinderat
Januar	---
Februar	09.02.

Gemeinde Zöschen

2009	Gemeinderat
Januar	26.01.
Februar	23.02.

Gemeinde Zweimen

2009	Gemeinderat
Januar	29.01.
Februar	---

Termine der Schiedsstelle Leuna

Die Sprechstunden der Schiedsstelle Leuna finden jeden dritten Dienstag, 17:00 Uhr im Rathaus Leuna, 1. Etage, Zimmer 202 statt.

bevorstehende Termine:	20. Januar 2009	17:00 Uhr
	17. Februar 2009	17:00 Uhr

Termine der Schiedsstelle in Günthersdorf

Die Sprechstunden der Schiedsstelle in Günthersdorf finden jeden ersten Donnerstag, 16:15 Uhr in der Außenstelle der VGem Leuna-Kötzschau, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf statt.

bevorstehender Termin:	05. Februar 2009	16:15 Uhr
-------------------------------	------------------	-----------

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

<p>Impressum: Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; Verantwortlich: Hauptamt Auflagenhöhe: 200 Stück Druck: VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden. Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120</p>
